

RS Vwgh 1987/6/17 85/01/0309

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Melderecht

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs1;

MeldeG 1972 §16 idF 1973/030;

MeldeG 1972 §7 Abs4 idF 1973/030;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Mit der Unterfertigung des Meldezettels übernimmt der Meldepflichtige auch für den Fall, dass der Meldezettel von einem Dritten ausgefüllt worden ist (Gemeindesekretär), die alleinige und volle Verantwortung für die Richtigkeit der angegebenen Meldedaten. Bei unrichtigen Angaben (Geburtsdatum) wird diese Verantwortung nicht dadurch aufgehoben, dass der Meldepflichtige eine Kurzsichtigkeit von - 5 bzw - 6 Dioptrien aufweist, da er mit dieser Sehbehinderung durchaus in der Lage gewesen wäre, die von dem Dritten vorgenommenen Eintragungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Diverses Parteiengehör offenkundige notorische Tatsachen

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985010309.X01

Im RIS seit

17.06.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>